

Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwabach in der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Überschwemmungsgebiet.....	2
§ 2 Verbotene Handlungen	2
§ 3 Ausnahmen.....	2
§ 4 Freihaltung des Wasserabflusses.....	2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwabach in der Stadt Erlangen

vom 24.10.1979 i. d. F. vom 29.11.2001 / In Kraft getreten am 01.01.2002
(Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2001)

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 61 Abs. 1 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Schwabach wird in der Stadt Erlangen ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der Gemarkung Erlangen:

Flurnummern 880, 1120, 1125, 1127, 1127/2, 1145, 1147, 1171, 1171/3, 1172/2, 1172/6, 1174, 1176, 1176/1, 1176/2, 1176/3, 1177, 1186, 1186/5, 1191/6, 1191/9, 1192, 1193/1, 1194, 1195, 1197, 1198, 1199, 1201, 1201/2, 1205, 1206, 1207, 1215/1, 1215/3, 1344, 1346, 1511, 2531, 2550, 2551, 2569/2, 2572, 2572/2, 2573, 2574, 2575, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2585/2, 2586, 2587, 2588, 2589, 2591, 2593, 2594, 2595, 2596, 2598, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2621/1, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2631, 2632, 2634/1, 2635, 2636, 2637/1, 2638, 2639, 2640, 2646, 2647, 2648, 2649/2, 2652, 2653, 2653/1, 2653/2, 2654, 2672, 2673, 2673/3, 2673/6, 2674, 2675, 2675/1, 2676, 2677

Im Übrigen ist ein Plan im Maßstab 1:5.000 im Rathaus Erlangen während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 2 Verbotene Handlungen

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

§ 3 Ausnahmen

Die Stadt Erlangen kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 4 Freihaltung des Wasserabflusses

- (1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet erforderlich ist, kann die Stadt Erlangen anordnen, dass Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Maßnahmen zur Verfügung von

Auflandungen getroffen werden, und dass die Bewirtschaftung der Grundstücke an die Erfordernisse des Wasserabflusses angepasst wird (Art. 62 Abs. 1 BayWG).

- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Art. 62 Abs. 2 BayWG).
- (3) Stellt eine Anordnung nach Abs. 1 eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten (Art. 62 Abs. 3 BayWG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Nr. 2 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem der Verbote nach § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 3 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundene Auflage zu befolgen,
 3. einer nach § 4 dieser Verordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 95 1. Halbsatz BayWG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Verwaltungsrats des Stadtrates Erlangen vom 6.2.1925 außer Kraft.